



Förderung von Angeboten der Jugendarbeit im LernRäume plus-Programm zur Stärkung von Bildungsgerechtigkeit

(Stand: 25.03.2021)

Darum geht es bei der Förderung

Durch die Einschränkungen im Schulbetrieb in Folge der Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass es in den letzten Monaten zu Benachteiligungen von einigen Schüler*innen in Niedersachsen auf Grund verschiedener Rahmenbedingungen gekommen ist. Diese Benachteiligungen können beispielsweise dadurch entstehen, dass insbesondere während der Phasen des Distanzlernens die Schülerinnen und Schüler keine häusliche Unterstützung erhalten, die räumlichen Bedingungen das Lernen zu Hause erschweren oder im häuslichen Umfeld die notwendige Ausstattung nicht vorhanden ist. Diese Benachteiligungen betreffen nicht nur den Erwerb formeller Bildungsinhalte sondern auch informeller und nonformaler Bildungskompetenzen.

Zur zusätzlichen Unterstützung dieser Schüler*innen gewährt das Land daher Zuwendungen für freiwillige, außerschulische Bildungsangebote. Gefördert werden können Angebote, die zusätzlich, insbesondere während der Schulzeit, durch Anbieter für freiwillige, außerschulische Bildungsangebote eingerichtet werden. Förderfähig sind ebenfalls Bildungsangebote, die mit der gleichen Zielsetzung in den Schulferien bereitgestellt werden.

Ziel dieser Bildungsangebote ist es, den Kindern und Jugendlichen in altersangemessener Form eine Förderung in den Bereichen der Basiskompetenzen, der Stärkung von Lernbereitschaft und Motivation, der Demokratiebildung und im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen.

Jugendarbeit ist neben der Schule eine wichtige Sozialisationsinstanz. In den Maßnahmen der Jugendverbände und anderer Träger der Jugendarbeit werden Kindern und Jugendlichen neben Bildungsthemen notwendige Schlüsselkompetenzen/Basiskompetenzen für das alltägliche Leben, wie Konfliktfähigkeit, Eigenverantwortung, Sozialverhalten, politisches Engagement für eine Bürger*innengesellschaft usw. vermittelt. Diese Schlüsselqualifikationen bilden die Grundlage für körperliche und seelische Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität des Kindes und sind wichtig für das Zusammenleben in Gruppen.

In diesem Sinne fungiert der Landesjugendring als Zentralstelle für Angebote der Jugendverbände und wird die Fördermittel an seine Mitgliedsverbände zu Zwecken der Kinder- und Jugendarbeit weiterleiten, die damit an verschiedenen Orten in Niedersachsen Angebote entsprechend der Förderbedingungen machen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die in Niedersachsen anerkannten Jugendverbände, deren Untergliederungen sowie Einrichtungen in deren Trägerschaft sowie kommunale Jugendringe. Die Antragsteller müssen juristische Personen sein (z.B. e.V.).

Was ist förderfähig?

Förderfähig sind alle Personal- und Sachausgaben, die bei der*dem Zuwendungsempfänger*in durch die Planung und Durchführung beschriebener Projekte zusätzlich entstehen. Der Stundensatz ist auf maximal 35€ begrenzt. Da Doppelförderungen verboten sind, können aber z.B. keine Personalkosten abgerechnet werden, wenn das Personal aus anderen Fördermitteln finanziert wird.

Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind Investitionen sowie Projekte, die digital durchgeführt werden.

In welchem Zeitraum können Maßnahmen gefördert werden?

Es können Projekte gefördert, die zwischen dem 12.04.2021 und 20.07.2021 begonnen und abgeschlossen werden. Die Projekte sollen bis zum 31.05.2021 beantragt werden; die Prüfung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs beim LJR. Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen werden.

Wann können wir mit dem Projekt beginnen?

Nach Absendung des Online-Antrags an den LJR erhalten die Letztempfänger*innen innerhalb weniger Tage die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. Ab diesem Zeitpunkt können Ausgaben getätigt werden, die später abgerechnet werden können.

Wichtiger Hinweis: Eine solche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Bewilligung, d.h. es ist noch nicht sicher, dass eine Bewilligung ausgesprochen werden kann! Die Träger arbeiten zunächst auf eigenes finanzielles Risiko.

Welche inhaltlichen Kriterien müssen beachtet werden?

- Dem Angebot liegt ein pädagogisches Konzept zugrunde, pädagogische Ziele sind formuliert und Wege und Methoden, wie diese Ziele erreicht werden sollen.
- Sind die Maßnahmen für die Zielerreichung angemessen und realistisch?
- Das Angebot ist für Kinder und Jugendliche aktivierend und motivierend gestaltet und ermöglicht diesen positive Selbstwirksamkeitserfahrungen.
- Das Angebot ist im Sinne einer Bildung für alle gestaltet.
- Das Angebot ist für Kinder und Jugendliche der jeweils adressierten Altersstufen geeignet.

Welche formalen Kriterien müssen beachtet werden?

- Die Angebote richten sich schwerpunktmäßig an Schüler*innen der Jahrgänge 1 – 8, ggf. aber auch bis Klasse 10 richten, die in der COVID-19-Pandemie besonderer Unterstützung bedürfen.
- Die Angebote werden seitens der Anbieter mit eigenem, pädagogisch und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen qualifizierten Personal durchgeführt, ggf. ergänzt durch die Unterstützung von Partner*innen, die ehrenamtlich oder auf Honorarbasis tätig sind.
- Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist dabei unabdingbare Voraussetzung für diese Tätigkeit. Ein erweitertes Führungszeugnis liegt bei dem eigenen Personal in der Regel bereits vor, ansonsten muss es neu beantragt werden. Im Einzelfall kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn der Anbieter auf andere Weise sicherstellt, dass das Kindeswohl gewährleistet ist.
- Die jeweils aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden eingehalten.
- Die Projekte dürfen nicht aus anderen Programmen von der EU, dem Bund oder dem Land gefördert werden.

Was für Projekte können gefördert werden?

Beispielhaft können folgende Projekte gefördert werden

- Wöchentliche Treffen für den persönlichen Austausch der Schüler*innen, Technikbereitstellung, um Hausaufgaben zu machen, gemeinsames Kochen eines Abendessens als wöchentliches Gruppenerlebnis
- Angebote mit erlebnispädagogischen & theaterpädagogischen Methoden
- Angebote der gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung (freizeitpädagogische Angebote) in den Vereinshäusern, Gruppenräumen, auf Plätzen etc. zum Erleben von Gemeinschaftsgefühl und als niedrigschwellige Anlaufstelle
- Lernangebote und Nachhilfeangebote für Schüler*innen

Wie erreiche ich die Zielgruppe?

Die geförderten Angebote sollen den Schulen vor Ort mitgeteilt werden, so dass diese Schüler*innen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf in die örtlichen Angebote vermitteln können. Daneben können und sollen die Anbieter auch selber Werbung für die Maßnahmen machen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt mittels eines Online-Formulars auf ljr.de nach Absendung des Onlineantrags wird ein PDF erzeugt. Dieses PDF müssen die Antragsteller*innen ausdrucken, unterschreiben und ggf. mit den Anlagen per Post an den Landesjugendring Niedersachsen e.V.

Zeißstraße 13
30519 Hannover
übersenden.

In welcher Höhe können Projekte gefördert werden?

Der Zuschuss pro Projekt soll mindestens 1.000 und höchstens 5.000 Euro beantragen. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. 10% des Zuschusses werden erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Der LJR prüft schnellstmöglich die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs. Nach der Klärung etwaiger Rückfragen erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages. Dazu wird zunächst per E-Mail ein entsprechender Bescheid versendet; bei einer Bewilligung wird dann außerdem ein Weiterleitungsvertrag per Post versendet, der unterschrieben an den LJR zurückgeschickt werden muss.

Wie erfolgt die Verwendungsnachweisführung?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie eine Angabe zur Zahl der Teilnehmer*innen. Die Originalbelege verbleiben bei den Letztempfänger*innen, werden aber ggf. vom LJR oder den weiteren Prüfbehörden angefordert. Sie müssen für 10 Jahre aufgehoben werden.

FAQs

Welche Qualifikation müssen die Mitarbeiter*innen des Projektes haben? Was ist „pädagogisch und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen qualifiziertes Personal“?

Für die Angebote der Jugendarbeit können dies i.d.R. Juleica-Inhaber*innen bzw. Menschen sein, die die Voraussetzungen für die Beantragung einer Juleica erfüllen sein. Aber auch Fachkräfte wie Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen etc. können die Angebote betreuen.

Gibt es eine Mindest- und Maximalprojektlaufzeit?

Nein. Die Projekte können sich über den gesamten Förderzeitraum erstrecken oder auch kürzer dauern. Um allerdings die Bildungsziele zu erreichen, sollte das Angebot für die selben Teilnehmer*innen an mehreren Tagen unterbreitet werden – entweder z.B. regelmäßig einmal pro Woche oder eine Woche lang täglich.

Sind Maßnahmen mit Übernachtung möglich?

Aktuell gestattet die niedersächsische Corona-Verordnung keine Angebote mit Übernachtung; daher können solche auch im Rahmen des LernRäume plus-Programms nicht durchgeführt werden. Wenn sich an der Verordnungslage etwas ändert, sind Maßnahmen mit Übernachtung möglich.

Inwiefern gibt es Beschränkungen bei der Abrechenbarkeit von Stornokosten, die bei den Trägern anfallen könnten, wenn einzelne Angebote Pandemie bedingt nicht stattfinden können und/oder sich nicht genügend Schüler*innen anmelden?

Bei der Anmietung von Räumen sollte im Vorfeld auf flexible Stornierungsregelungen geachtet werden. Angebote sollten rechtzeitig abgesagt werden, falls die TN-Zahl zu gering sein sollte. Allerdings sollten die Angebote möglichst auch bei geringerer TN-Zahl durchgeführt werden, da das Projekt LernRäume darauf ausgerichtet ist, bildungsbenachteiligte Kinder zu erreichen.

Kontakt

Landesjugendring Niedersachsen e.V.
LernRäume
Zeißstraße 13
30519 Hannover
lernraeume@ljr.de
Telefon: 0511 5194510